

und Montagetätigkeit, ordnungsgemäße Vorbereitung und Kontrolle des Winterbaues sowie Gewährleistung der Bau- und Montagefreiheit an den Investitionsvorhaben

- d) Ausübung des Weisungs- und Kontrollrechts hinsichtlich der Einhaltung der Termine und der Qualitätsbestimmungen, der Arbeitsorganisation, des Einsatzes der Maschinen und Geräte sowie hinsichtlich der Ordnung auf der Baustelle im Rahmen ihrer Gesamtleitung und Gesamtverantwortung
- e) Durchführung der Plankontrolle und von Baustellenbesprechungen mit den Hauptauftragnehmern
- f) monatliche Planabstimmungen mit den Hauptauftragnehmern
- g) Organisierung des Komplexwettbewerbs auf der Grundlage der innerbetrieblichen Wettbewerbe aller am Investitionsvorhaben Beschäftigten sowie Ausarbeitung des komplexen Planes Wissenschaft und Technik für das Gesamtbauvorhaben unter ihrer Federführung
- h) Koordinierung, Kontrolle, Abnahme und Abrechnung der Hauptauftragnehmerleistungen bzw. der Leistungen der von ihnen vertraglich gebundenen Auftragnehmer
- i) Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf der Baustelle durch Koordinierung und Kontrolle der von den Nachauftragnehmern nach den geltenden Bestimmungen durchzuführenden arbeitsschutz- und brandschutztechnischen sowie arbeitshygienischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (2) Die Hauptauftragnehmer haben die Rechte und Pflichten gemäß der Investitionsverordnung wahrzunehmen, wobei von ihnen im wesentlichen folgende Aufgaben auszuüben sind:
- a) Abschluß langfristiger Verträge über den perspektivischen Bedarf an Projektierungs- und Baukapazitäten und zur Sicherung von Baumaterialien mit langen Bestellfristen
- b) aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung
- c) Abschluß von Wirtschaftsverträgen zur Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen über die durchzuführenden Investitionen, Übergabe der Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen an die Kooperationsbetriebe, soweit diese Betriebe nicht selbst für die Erarbeitung der Unterlagen verantwortlich sind
- d) Anmeldung des notwendigen Kooperationsbedarfs für Bau- und Montageleistungen bei den Bilanzorganen
- e) Organisation und Leitung der gesamten Bauproduktion, Ausübung des Weisungs- und Kontrollrechts hinsichtlich der Einhaltung der Termine und der Qualitätsbestimmungen, Abnahme und Abrechnung der Bauproduktion, Abrechnung der Bauproduktion gegenüber Kooperationspartnern.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Investitionen, deren Durchführung ab 1. Januar 1967 mit General- bzw. Hauptauftragnehmern vertraglich gebunden wird.

(2) Fortführungs- und Überhangbauten, deren Fertigstellung vertraglich nach dem 1. Januar 1967 festgelegt ist, fallen gleichfalls unter den Geltungsbereich dieser Anordnung, jedoch nur bezogen auf das Wertvolumen der ab 1. Januar 1967 auszuführenden Investitionen.

Berlin, den 12. April 1967

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Vergütung
für die Übernahme der Generalauftragnehmerschaft
und der einheitlichen Leitung der Bau- und
Montageproduktion zur Durchführung
von Investitionen**

A. Vergütungssätze

Objekte Erzeugnis- Teil VII in %	lt. und	Schlüsselnummer der Leistungs-nomenklatur	Schwierigkeitsstufen		
			I	II	III
21	Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft		1,6	1,8	2,0
22	Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft		1,1	1,3	1,5
23	Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke		**	—	—
24	Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen		1,2	1,4	1,6
25	Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke		-	-	—
26	Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Bauten		0,7	0,8	0,9

Zu den Gebäuden unter Schlüsselnummer 21 zählen auch Großanlagen zur industriellen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Muster- und Experimentalbauten der Deutschen Bauakademie.

Unter Schlüsselnummer 23 sind Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionen der Landwirtschaft — (GBl. II S. 721) zu verstehen.

Bezugsbasis für die Anwendung vorgenannter Vergütungssätze bildet die Summe für alle Lieferungen und Leistungen des Investitionsvorhabens nach dem Stand vom 1. Januar 1967 mit Ausnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke.